



Thomas Dörflinger
Mitglied des Deutschen Bundestages

Pressemitteilung

Thomas Dörflinger übt Kritik am Staatsvertrag

Der CDU-Bundestagsabgeordnete nimmt eine differenzierte Analyse des Vertragstextes vor

Berlin, 02.07.2012 (TD/VS)

Thomas Dörflinger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Paul-Löbe-Haus
Raum: 6.737
Telefon: +49 30 227-77507
Fax: +49 30 227-76507
thomas.doerflinger@bundestag.de

Wahlkreisbüro Tiengen:
Lindenstraße 4
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: +49 7741 -913153
Fax: +49 7741-670549
thomas.doerflinger.lt@bundestag.de

Vorsitzender der Deutsch-
Schweizerischen
Parlamentariergruppe

Zu dem am Montag, 2. Juli 2012, durch Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschlands paraphierten Staatsvertrag über das Anflugregime auf den Flughafen Zürich-Kloten erklärt der Bundestagsabgeordnete Thomas Dörflinger (CDU):

„Nach eingehender Prüfung des Vertragstextes vermag ich die Einschätzung, es trete nach Inkrafttreten des Vertrages eine deutliche Entlastung von Flugverkehrsbelastung in der südbadischen Grenzregion ein, nur eingeschränkt zu teilen. Wie so oft steckt auch in diesem Staatsvertrag der Teufel im Detail.

Gegenüber dem status quo werden an einigen Punkten unzweifelhaft Verbesserungen erreicht, es gibt aber auch Hinweise auf Verschlechterungen:

1. Es findet keine zahlenmäßige Begrenzung der Anflüge statt. Damit besteht die Gefahr, dass die Belastung für Südbaden bei jeder Kapazitätserweiterung des Flughafens proportional steigt.
2. Die Sperrzeiten werden zwar abends ausgedehnt, morgens aber um eine halbe Stunde verkürzt. Rechnerisch ist dies zwar eine Ausweitung der Sperrzeiten, ob dies eine Entlastung in der Praxis darstellt, bleibt abzuwarten.



3. Die Ausnahmeregelungen innerhalb der Sperrzeiten sind in der DVO (§ 2, Abs. 7 DVO) insbesondere hinsichtlich der Witterungsverhältnisse im Detail bestimmt. Erst wenn der Anflug auf die Pisten 28 und 34 nach den dort genannten Parametern hinsichtlich Sichtweite, Hauptwolkenuntergrenze und Rückenwindkomponente nicht möglich ist, darf witterungsbedingt auf die Pisten 14 oder 16 angefliegen werden. Entsprechende Regelungen im Staatsvertrag finden sich nicht. Stattdessen ist dort nur allgemein von ungünstigen Wetterbedingungen die Rede (§ 1, Nr. 1, Satz 3 Staatsvertrag). Ungünstige Wetterbedingungen sind ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dies muss zwingend in den Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag präzisiert werden.
4. Die Abflüge in Richtung deutsches Hoheitsgebiet unterliegen nach den Bestimmungen der DVO (§ 3, Abs. 1, Satz 1) der Beschränkung, dass Einflüge in deutsches Hoheitsgebiet nicht unter der Flugfläche 150 erfolgen dürfen. Der Staatsvertrag regelt nun (§ 1, Abs. 1, Nr. 3, Satz 1), dass die Einflüge in deutsches Hoheitsgebiet nicht unter der Flugfläche 120 erfolgen dürfen. Da die Mindestflughöhe deutlich sinkt, bleibt abzuwarten, wie sich dies in der Praxis auswirken wird.
5. Die Regelungen zum Anflugverfahren gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die vom Flughafen Zürich zu schaffenden neuen Infrastrukturen vorhanden sind, spätestens ab dem 01.01.2020. Bis dahin gilt die DVO, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mindestflughöhe von Flugfläche 120 (§ 2, Abs. 6, Satz 2, DVO) auf 100 abgesenkt wird (§ 1, Abs. 3, Satz 2 Staatsvertrag). Dies ist eine Verschlechterung des status quo.



6. Die Absicht, den südbadischen Luftraum künftig gemeinsam zu bewirtschaften, ist gegenüber dem status quo ein Fortschritt. Die deutsche Mitsprache in Form der Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wird gestärkt und verfassungsrechtliche Probleme hinsichtlich der Wahrnehmung der Flugsicherung durch ein ausländisches Unternehmen werden beseitigt.
7. Das aus Sicht des Landkreises Waldshut größte Problem ist die beabsichtigte Einführung des so genannten gekröpften Nordanfluges. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Lärmentwicklung als auch hinsichtlich des wahrscheinlichen Überflugs mehrerer kerntechnischer Anlagen in der Nordschweiz, die sicherheitstechnisch mehr als bedenklich ist. DFS und Skyguide haben dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichender Grenzabstand eingehalten wird. Die Folge wäre ansonsten eine deutliche Verstärkung der Lärmemissionen für die westlich der Stadt Waldshut-Tiengen gelegene Region entlang des Rheins und den südlichen Hotzenwald.